

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 9: **OMAge**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Planerverträge KBOB: Marktmacht ausgespielt

Die in der Bundesverwaltung tätigen Organe für Baufragen wollen ein gemeinsames Regelwerk herausgeben, das die Vertragsverhältnisse gegenüber Beauftragten neu fest schreibt. Diese Vereinheitlichung setzt der früheren Vielfalt von Vertragsformularen für die gleiche Sache ein Ende und bringt damit für die Vertragspartner Erleichterung. In wesentlichen Punkten folgt dieser Entwurf allerdings nicht den Standards, die der SIA mit dem Leistungsmodell und den darauf abgestimmten Leistungs- und Honorarordnungen setzt.

(sia) Ende 2003 lud das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) den SIA ein, zu Entwürfen für neue Dokumente der Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) Stellung zu nehmen. Diese Entwürfe betreffen Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Vertragswerke für Planerleistungen, allgemeine Vertragsbedingungen sowie einen entsprechenden Leitfaden. Der SIA stellt mit Befremden fest, dass der Bund mit diesen Papieren die vom SIA geschaffenen Standards, namentlich die Leistungs- und Honorarordnungen, weitgehend ignoriert. Die breit abgestützten Branchenstandards des SIA sollen aber wegen der anzustrebenden Transparenz und der Rechtssicherheit eine möglichst grosse Verbreitung haben.

Vergleichbare Grundlagen für Markttransparenz

Der Sache der Markttransparenz wäre am meisten gedient, wenn sich sämtliche Angebote von Planungsdienstleistungen für die öffentliche Hand auf die gleichen oder doch sehr ähnlichen rechtlichen Grundlagen beziehen. Der Markt soll eine Konkurrenz der Dienstleistungen auf möglichst vergleichbaren rechtlichen Grundlagen und nicht eine Konkurrenz der rechtlichen Grundlagen sein. Diesem Ziel der Einheitlichkeit ist besser gedient, wenn die KBOB nicht ohne Not von den durch die SIA 102 bis 112 mit Beteiligung des Bundes geschaffenen Standards abweichen würde. Einseitig durch die Bundesverwaltung vorgegebene Vertragsbestimmungen, welche von den Standards der Branche oder von den üblichen Gepflogenheiten der Schweizer Wirtschaft abweichen, erwecken den Eindruck, dass hier Marktmacht ausgespielt wird. Es stellt sich die Frage, ob dies bereits ein Missbrauch dieser Marktmacht sei. Dies wäre unter dem Gesichtspunkt des Kartell- und Wettbewerbsrechts problematisch. Der SIA wird diese Frage eingehend prüfen.

Unverständlich ist, auch im Sinne der bereits erwähnten Transparenz, Vergleichbarkeit und Rechtssicherheit, in diesem Vertragswerk nur das LM SIA 112 als Grundlage der Leistungsbeschreibung aufzuführen. Dieses bildet zusammen mit den LHO SIA 102 ff. ein Ganzes. Es liegt auch im Interesse der Bauherren, über in der Praxis bewährte, standardisierte Leistungsbausteine als Grundlage des Leistungsangebotes zu verfügen.

Honorarkalkulation: Teil der Leistungsbeschreibung

In seiner Stellungnahme fordert der SIA den Bund dazu auf, nicht nur die Leistungsbeschreibung, sondern auch die Honorarkalkulation gemäss den neuen LHO des SIA zu übernehmen und damit ein einheitliches und nachvollziehbares Verfahren der Preisbildung zu gewährleisten. Im Leistungs- und Honorarangebot der Planer (Tabelle der Leistungsdefinition durch Planer) ist aufgrund des neuen Modells der Honorarberechnung nach den Baukosten in einer zusätzlichen Spalte auch der prognostizierte Zeitaufwand T_p aufzuführen. Allenfalls können T_p und der angebotene Stundenansatz h phasenweise auch in einer separaten Tabelle ausgewiesen werden. Diese Zusatzinformationen (im Vergleich zum reinen Honorarangebot wie bisher) sind für den Auftraggeber ebenfalls wertvoll.

Auf den ersten Blick gesehen mag das Grundkonzept des Regelwerkes der KBOB bestechen. Dennoch muss es nochmals geprüft werden. Ist es wirklich sinnvoll, Ausschreibung, Offerte des Auftragnehmers und Vertrag in einem Dokument integrieren zu wollen? Es handelt sich doch um dynamische Prozesse; im Zeitpunkt der Ausschreibung ist einiges noch nicht bekannt. Auch ist die Verhältnismässigkeit zu beachten. Macht es Sinn, von allen Bewerbern viele Informationen zu verlangen, die eigentlich nur der Anbieter braucht, der zum Zuge kommt? Die daraus entstehende Belastung ist für die Bewerber enorm und nicht gerechtfertigt.

Stellungnahme des SIA

Unter www.sia.ch/news können Informationen zur Stellungnahme des SIA gegenüber den Entwürfen zu neuen Dokumenten der Koordinationsstelle der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes abgerufen werden (Bestimmungen zum Vergabeverfahren, Vertragswerke für Planerleistungen, allgemeine Vertragsbedingungen und ein Leitfaden zum Thema).

Fehlendes Augenmass für die Praxis

Zwar mag das Ziel, die Vertragsgestaltung in den gesamten Beschaffungsprozess einzufügen, auf den ersten Blick bestechen, doch es ist nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen zweifelhaft, ob dies für alle Projekte, unabhängig von ihrer Grösse und Komplexität, zielführend sein kann. Der SIA ist der Ansicht, dass das vorliegende Angebots- und Vertragswerk für viele Ausschreibungen unverhältnismässig ist. Es ist zudem noch reichlich unausgegoren und unausgewogen. Die Praktikabilität ist nicht gegeben.

Eine eingehende Diskussion des Entwurfes mit Vertretern der Gruppe Planung von bauenschweiz erscheint dem SIA unumgänglich. Der SIA fordert deshalb den Bund dazu auf, von Seite der Auftraggeber auch die Kantone und Städte an dieser Diskussion mitwirken zu lassen. Die von der Direktion des SIA verabschiedete Stellungnahme sollte dazu die Grundlage bilden. Einen von der KBOB offenbar vorgesehenen Probelauf mit diesem Regelwerk lehnt der SIA aus grundsätzlichen, aber auch fallbezogenen Gründen strikte ab. Es darf nicht sein, dass nicht ausgereifte vertragliche Grundlagen versuchsweise in konkreten Planungsprojekten eingesetzt werden.

Vernehmlassung zu SIA 244, 246 und 248

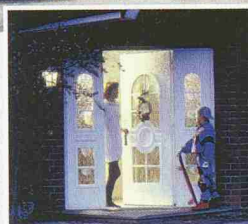
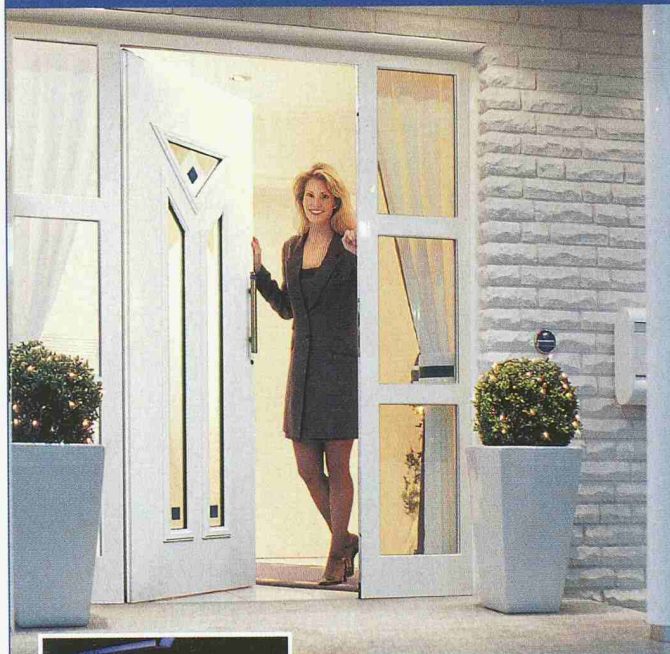
Die technische Entwicklung erfordert die Überarbeitung der Normen SIA 244 *Kunststeinarbeiten*, SIA 246 *Natursteinarbeiten*, SIA 248 *Plattenarbeiten* sowie die dazu gehörigen entsprechenden Allgemeinen Bedingungen SIA 118/244, 118/246 und 118/248. Sämtliche Normen stammen aus dem Jahr 1976. Die überarbeiteten Normen sind zurzeit in der öffentlichen Vernehmlassung. Die vollständigen Vernehmlassungsentwürfe und das Vernehmlassungsformular sind unter www.sia.ch > praxis > normen > vernehmlassungen auf der Website des SIA abgespeichert und können von dort heruntergeladen werden. Die Stellungnahmen sind bis zum 6. Mai 2004 der Normenabteilung des SIA (aeberli@sia.ch), nach den Ziffern der Norm geordnet, auf dem dafür bestimmten elektronischen Formular einzureichen. Stellungnahmen in anderer Form können nicht berücksichtigt werden.

Roland Aeberli, Generalsekretariat SIA

LHO: Z-Werte

(sia) Als 2003 die neuen Leistungs- und Honorarordnungen SIA 102, 103 und 108 in Kraft traten, gab der SIA gleichzeitig die Werte $Z_1 = 0,051$ und $Z_2 = 7,250$ bekannt. Diese Werte sind zum Bestimmen des Grundfaktors für den Stundenaufwand p erforderlich und sind das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage bei Planungsbüros. Sie bleiben bis auf weiteres gültig und werden erst aufgrund überarbeiteter statistischer Grundlagen neu festgesetzt.

Eine «TopComfort» Haustür von Hörmann: Die schönste Visitenkarte Ihres Hauses!



Hörmann Haustüren bieten mehr Sicherheit



TopComfort Haustüren: über 300 Motive... Sie haben die Wahl!

Mit einer Hörmann TopComfort Haustür wird auch die Renovierung des Hauseinganges ein Kinderspiel!

Hörmann TopComfort Haustüren passen, durch die grosse Auswahl an schönen Türmotiven und Strukturoberflächen, natürlich problemlos zu jedem neuen Haus.

Durch die Flexibilität und die einfache Montage sind sie ausserdem auch besonders geeignet für die Altbauusanierung. Ganz einfach: alte Haustür raus, neue rein...

...fachgerecht und zuverlässig eingebaut.

In wenigen Stunden ist der Hauseingang total verändert. Dank der massiven Bauweise können Sie sich sicher fühlen und sparen darüber hinaus auch noch Energiekosten!

Sichere Hörmann Qualität

- Stabiler Rahmen
- Spezial-Sicherheitschloss
- Gut gesicherte Verglasung
- Hohe Wärme- & Schalldämmung
- Witterungsbeständig

Geben Sie sich nicht mit weniger zufrieden!

HÖRMANN

Tore • Türen • Zargen • Antriebe



Für weitere Informationen:

Hörmann Schweiz AG, Nordringstrasse 14, 4702 Oensingen
Tel.: 062 388 60 60 • Fax: 062 388 60 61
www.hoermann.ch • info@hoermann.ch